

Derzeit wird in der Gemeinde Weimar (Lahn), wie im gesamten Bundesland Hessen die Vierte Verordnung des Landes Hessen zur Bekämpfung der Corona-Krise umgesetzt.

Unter der Adresse: www.integrationsbeauftragte.de/corona-virus gibt es mehrsprachige Informationen zur derzeitigen Situation.

Die sich für die Gewerbebetriebe ergebenden Ergänzungen sind in **blauer Schrift**, in dem nachfolgend angehängten Dokument ergänzt.

Das Land Hessen arbeitet derzeit an weiteren Ausführungshinweisen zur Vierte Verordnung des Landes Hessen zur Bekämpfung der Corona-Krise. Auch die Zuständigkeit soll seitens des Landes Hessen eindeutig geregelt werden.

Weitere Maßnahmen, die voraussichtlich spätestens morgen auf Ebene der Ministerpräsidenten mit dem Krisenstab der Bundesregierung besprochen werden, können folgen.

Es wurde verabredet, dass weitere Maßnahmen für alle Bundesländer einheitlich und auch in Hessen für alle Landkreise einheitlich angeordnet und umgesetzt werden.

Derzeit arbeitet der Landkreis an einer Allgemeinverfügung, die auch Handlungswege für die geöffneten Lebensmitteleinzelhändler, Dienstleister, Handwerker, etc. enthält und somit eine Konkretisierung vor Ort sichert. Aktuelle Hinweise sind auf ([https://www.marburg-biedenkopf.de/soziales_und_gesundheit/hygiene/infektionsschutz.php#Informationen zu Infektionskrankheiten und -erregern](https://www.marburg-biedenkopf.de/soziales_und_gesundheit/hygiene/infektionsschutz.php#Informationen_zu_Infektionskrankheiten_und_-erregern)) und auf die Seiten des Robert-Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html) Diese Allgemeinverfügung soll noch heute fertiggestellt werden. Außerdem soll diese Allgemeinverfügung regeln, dass derzeitige Verbot von Versammlungen über 50 Personen auf Menschenansammlungen auszudehnen und nochmals deutlich nach unten zu setzen.

An dieser Stelle danken wir den örtlichen Betrieben in der Gemeinde für die äußerst kooperative Mithilfe und die zügige Umsetzung der Verbote. Gerade weil diese im Einzelfall weder persönlich noch wirtschaftlich leicht sind. Das ist vorbildlich! Vielen Dank!

Allen unseren aktiven Bürgerhelferinnen und Bürgerhelfern danken wir für das Engagement und dafür, dass die notwendigen Hilfs- und Unterstützungsleistungen mit den der aktuellen Situation geschuldeten Einschränkungen fortgeführt werden.

Unserer Bevölkerung danken wir für das disziplinierte Verhalten und bitten um Verständnis, wenn aufgrund der derzeitigen dynamischen Situation manche Frage unbeantwortet bleiben muss.

Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen

Seit dem Abend des 17.03. liegt die Vierte Verordnung des Landes Hessen zur Bekämpfung des Corona-Virus vor.

Nachfolgend geben wir den Wortlaut bekannt:

Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus Vom 17. März 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), und des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 434), verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Die nachfolgenden Einrichtungen, Betriebe, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen oder einzustellen:

1. Tanzveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, die als Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746), gelten,
2. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), insbesondere Bars, Clubs Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
3. Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen),
4. Kultureinrichtungen jeglicher Art unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen, insbesondere Museen, Theater, Freilichttheater, Opern, Schauspiel- und Konzerthäuser, Schlösser sowie Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen,
5. Kinos,
6. der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, öffentliche und private Schwimm- und Spaßbäder, Thermalbäder, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen,
7. Spielplätze,
8. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), Bordelle, Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes und ähnliche Einrichtungen,
9. alle weiteren, nicht an anderer Stelle der Verordnung genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufszentren.

Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen sind untersagt. Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind ebenfalls untersagt. Allen Glaubensgemeinschaften bleibt es unbenommen, alternative Formen der Glaubensbetätigung auszuüben, die nicht mit

Zusammenkünften von Personen verbunden sind, zum Beispiel Angebote im Internet. Die in Satz 3 genannten Gebäude und Räume können für die Gebete Einzelner offengehalten werden.

(2) Die Beschränkungen nach Absatz 1 gelten nicht für den Lebensmittelhandel, Futtermittelhandel, Wochenmärkte, die Getränkemarkte, Banken und Sparkassen, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Poststellen, Waschsalons, die Tankstellen, Reinigungen, Frisöre, den Zeitungsverkauf, die Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.

(3) Eine Öffnung dieser Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen.

(4) Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes können die in Abs. 2 genannten Bereiche auch an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden.

(5) Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.

(6) Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

§ 2

(1) Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294) sowie Mensen und Hotels, dürfen nur betrieben werden, wenn

1. die Abholung von Speisen nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Bestellung erfolgt und sichergestellt ist, dass

- a) die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist,
- b) geeignete Hygienemaßnahmen getroffen werden und
- c) Aushänge zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen erfolgen oder

2. beim Aufenthalt sichergestellt ist, dass

- a) eine Beschränkung der Besucherzahl auf ein Drittel der vorhandenen Plätze, maximal aber 30 Personen erfolgt,
- b) die Sitzplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist,
- c) geeignete Hygienemaßnahmen getroffen werden und
- d) Aushänge zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen erfolgen.

(2) Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes sind frühestens ab 6 Uhr zu öffnen und spätestens ab 18 Uhr für den Publikumsverkehr zu schließen. Eine Öffnung der Gaststätten für die Zwecke des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist auch nach 18 Uhr zulässig.

(3) Übernachtungsangebote sind nur zu notwendigen Zwecken erlaubt. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind nicht erlaubt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 18. März 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Wiesbaden, den 17.03.2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Soziales und Integration

gez.

gez.

(Bouffier)

(Klose)

Zur Verdeutlichung wurden im Gebiet des Landkreises Marburg-Biedenkopf die nachfolgenden Auslegungshilfen verfasst. Diese werden sich anhand der ausgetauschten Informationen und der sich einstellenden aktuellen Entwicklungen verändert und auch dynamisch anzupassen sein:

Auslegungshilfen zu den Leitlinien von Bund und Ländern zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich

Zwischenzeitlich liegt die Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vor. Diese ist versehen mit einigen Rechtsbegriffen, die die speziellen Rechtsgebiete so nicht kennen. Weiterhin gibt es einige Grenz- und Entscheidungsfälle, bei denen die örtlichen Gewerbebetriebe eine klare Auskunft erwarten.

Bei allen zu treffenden Entscheidungen sollte eine Prüfung derart erfolgen, dass der beabsichtigte Zweck der Verordnung erreicht wird.

Erstes Ziel der Verordnung ist, soziale Kontakte in der Öffentlichkeit und das Zusammentreffen von Menschen auf die lebensnotwendigen Bereiche zu reduzieren. Zweites Ziel ist, dass die Grundversorgung mit Lebensmitteln und Dienstleistungen sowie im Bereich der kritischen Infrastruktur und des Gesundheitswesens aufrecht erhalten werden; dies derzeit mit den in der Verordnung benannten zeitlichen Einschränkungen. Maßgabe ist eine möglichst objektive Beurteilung dieser Frage: Wie beurteilt dies, eine unabhängige dritte Person!

Daraus folgend sind alle betrieblichen Tätigkeiten, die nicht diesen Zielen dienen, ab dem heutigen Tag einzustellen. Den Gewerbebetrieben bleibt es selbst überlassen, ob diese aktuell den Geschäftsbetrieb so umstellen, dass ein Zusammentreffen von Kundinnen und Kunden im Ladengeschäft ausgeschlossen ist; das heißt: z.B. Umstellung auf Lieferservice oder Abholservice.

In der Auslegung der Verordnung empfehlen wir derzeit folgendes Vorgehen:

Für alle weiterhin „offenen“ gewerblichen Betriebe und weiterhin angebotenen Dienstleistungen und Handwerksleistungen alle logistischen Maßnahmen von den Gewerbetreibenden gefordert werden, den Kundenkontakt nach Möglichkeit zu minimieren (z.B. Florist: Warenauswahl für Kränze von außen des Ladengeschäftes über das Schaufenster und Übergabe der Ware vor dem Laden bzw. Lieferung nach Hause zum Kunden; hier ist kein Kunde im Ladengeschäft notwendig).

1. Restaurants und Speisegaststätten können von 06.00 – 18.00 Uhr für den Gastbetrieb geöffnet werden.

Maßgeblich ist die angemeldete Tätigkeit in der Gewerbemeldung. Öffnen dürfen: „Schank- und Speisewirtschaft“, oder „Restaurant“.

Insoweit sollten die betreffenden Gastronomen den reinen Ausschank von Getränken an Theken mit oder ohne Sitzgelegenheiten einstellen. Gerade dies waren wohl in den stark betroffenen Gebieten Österreichs offensichtlich die Hauptinfektionsquellen.

Alle anderen Betriebe bleiben geschlossen, haben aber die Möglichkeit, über telefonische Bestellung auf Lieferservice umzustellen. Dieser darf aktuell auch noch nach 18.00 Uhr stattfinden.

Bei Döner-Läden, Wurstbuden, Eisdielen etc. ist Straßenverkauf denkbar, aber kein Betreten des Imbisses. Die Verordnung regelt für die Fälle in § 2 die zu beachtenden Maßgaben für die Abholung von Speisen und den Aufenthalt in Gaststätten.

Cafe's, die ausschließlich Backwaren zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, die vor Ort auch im Ladengeschäft verkauft werden, haben die Sitzgelegenheiten zu entfernen oder diesen Bereich für Kundinnen und Kunden zu schließen. Solche Einrichtungen die primär für das Treffen der Bevölkerung oder als soziale Einrichtung für die Bevölkerung geführt werden, müssen geschlossen bleiben.

Gaststättenangebote, die als Vergnügungsdienstleistungen/-angebote zu werten sind, sind einzustellen.

Gaststätten, deren Hauptgeschäft dem Vergnügen und nicht der Grundversorgung dienen, sind daher zu schließen. In Bezug auf Eisdielen bedeutet dies, dass diese zu schließen sind und auch kein Thekenverkauf stattfinden darf.

2. Einzelhandel mit Lebensmitteln

Kriterium kann nicht sein, ob im Einzelhandel auch Lebensmittel verkauft werden. Viele Einzelhändler haben einen Nebenverkauf von einzelnen Artikeln wie Honig oder Hofgutprodukten. Öffnen darf nur, wer quasi ein Vollsortiment zur Aufrechterhaltung des täglichen Lebens anbietet.

Bäckereien und Metzgereien mit Sitzgelegenheiten, die im Ladengeschäft vertriebene Lebensmittel zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, haben die Sitzgelegenheiten zu entfernen oder diesen Bereich für Kundinnen und Kunden zu schließen.

3. Blumenläden

Nur Gartenbaubetriebe dürfen öffnen. Maßgeblich ist auch hier die Tätigkeit in der Gewerbeanmeldung. Blumenläden bleiben zu, mit der Möglichkeit, telefonische Bestellungen aufzunehmen und Waren auszuliefern. Dies ist insbesondere im Hinblick auf Beerdigungen notwendig.

Floristen, die Blumensträuße und Kränze, insbesondere vor dem Hintergrund des Bedarfes für Beerdigungen, sind nach Maßgabe und unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen der Grundversorgung zu sehen.

4. Dienstleister

Der Begriff deckt gewerberechtlich alles ab, was nicht Industrie, Handwerk oder Handel ist, daher sehr weit gefasst. Maßgeblich sollte hier für das Offenhalten eines Büros mit Kundenkontakt die Beurteilung sein, ob die Leistung zwingend der Aufrechterhaltung des alltäglichen Lebens dient. (hierunter könnten z.B. Büros von Versicherungsmaklern, Immobilienmaklern, Vermögensberatern etc. fallen.) Hier wäre im Einzelfall die Möglichkeit gegeben, die Dienstleistung auch telefonisch oder anderweitig (z.B. per Email) abzuwickeln.

Bewertung sollte anhand der Gewerbeanmeldung erfolgen, und zwar ob die Dienstleistung als Schwerpunkt des Gewerbes angemeldet ist. Bei mehreren Tätigkeiten hat der Gewerbetreibende bei Anmeldung den Schwerpunkt angegeben.

Notwendige medizinische Fußpflege oder Physiotherapie können weiterhin angeboten werden, soweit der Anbieter nicht von sich aus, aus Gründen des Eigenschutzes das Angebot aussetzt. Der reine Betrieb von Fitnessstudios, Trainingszentren und ähnlichen Einrichtungen ist zu beenden.

Dienstleistungen, die als Vergnügungsdienstleistungen/-angebote zu werten sind, sind einzustellen. Hierzu gehören u.a. Tattoostudios und nicht medizinisch verordnete Angebote von Massagestudios.

5. Taxen / Mietwagen

Taxen sind nach PBfG die Verlängerung des ÖPNV und haben ein Pflichtfahrgebot. Wenn ein Fahrzeug nicht fährt, ist innerhalb von 72 Stunden ein Ersatzfahrzeug einzusetzen oder die Konzession kann neu vergeben werden. Mietwagen haben hingegen keine Beförderungspflicht.

Taxen könnten noch wichtig für Beförderungen von Kranken und Verdachtsfällen werden. Daher sollte der Forderung, die Fahrzeuge stillzulegen nicht nachgekommen werden.

Alle übrigen Fälle sollten bis zur genaueren oder anderweitigen Regelung möglichst objektiv nach den durch die Verordnung bezweckten Zielen beurteilt werden.

In § 1 Abs. 3 der vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17.03.2020 für in Abs. 2 der Verordnung aufgeführten Geschäfte werden Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen genannt. Bzgl. der Konkretisierung dieser Anweisung verweisen wir auf unsere Homepage (<https://www.marburg->

[biedenkopf.de/soziales_und_gesundheit/hygiene/infektionsschutz.php#Informationen zu Infektionskrankheiten und -erregern](https://www.biedenkopf.de/soziales_und_gesundheit/hygiene/infektionsschutz.php#Informationen_zu_Infektionskrankheiten_und_-erregern)) und auf die Seiten des Robert-Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html). Eine entsprechende Allgemeinverfügung zu dieser Anweisung wird aktuell erarbeitet und geht Ihnen zu, sobald diese uns vorliegt.